

20.04.88

EG - K - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates zur Einleitung
einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Umweltbildung

Obermittelt vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 20. April 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wird sich voraussichtlich am 11. Mai 1988 und der Ministerrat am 24. Mai 1988 mit der Vorlage befassen.

UMWELTBILDUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR BILDUNGSWESEN,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß der Umweltschutz für die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gewährleistung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens in der gesamten Gemeinschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt;

BEKRÄFTIGEN ihre Absicht, in Übereinstimmung mit den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973, 1983 und 1987 durch geeignete Bildungsmaßnahmen das Bewußtsein der Öffentlichkeit für Fragen des Umweltschutzes und die Verbesserung der Umweltbedingungen zu schärfen;

ERKLÄREN, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft entsprechend der Entschliebung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms für den Umweltschutz (1987 bis 1992) unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf bestimmte vorrangige Bereiche konzentrieren muß, zu denen die Förderung der Erziehung und Anleitung zu einem umweltbewußten Verhalten auf den geeigneten Ebenen zählt.

EMPFEHLEN, gemäß der Entschliebung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms im Bildungsbereich durchzuführen, um die Entsprechung der Bildungssysteme zu verbessern und so die Umwelterziehung zu fördern;

ERINNERN DARAN, daß es in Artikel 130 r, Absätze 2 und 4, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft heißt, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft sind und daß die Gemeinschaft in diesem Bereich insoweit tätig wird, als die gemeinsamen Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten.

SIND DER ANSICHT, daß alle Bereiche des Bildungswesens zur Aufgabe der Umweltbildung beizutragen haben (Vorschule, allgemeine und berufliche Bildung, Hochschulen und Weiterbildung);

STELLEN FEST, daß eine zunehmende Nachfrage nach Fachkräften mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Umweltschutzes besteht und daß somit Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung verstärkt und verbessert werden müssen, die dieser Nachfrage entsprechen;

WEISEN DARAUF HIN, daß in allen Mitgliedstaaten Konzepte zur Umweltbildung entwickelt und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung getroffen werden und daß es geboten erscheint, hierüber einen systematischen Informations- und Erfahrungsaustausch in der Gemeinschaft herbeizuführen;

SEHEN DIE NOTWENDIGKEIT, gemeinsam konkrete Schritte zur Förderung der Umweltbildung vorzusehen, um deren Ausbau in umfassender Weise in der gesamten Gemeinschaft zu fördern,

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHESSUNG AN:

I. ZIELE UND LEITVORSTELLUNGEN

Die Umweltbildung hat zum Ziel, das Bewußtsein der Bürger für Umweltprobleme und mögliche Lösungen zu schärfen und das Verhalten des Einzelnen im Sinne einer größtmöglichen Aufgeschlossenheit gegenüber den Erfordernissen des Umweltschutzes zu beeinflussen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Umweltbildung insbesondere von folgenden Leitvorstellungen ausgehen:

- Die Umwelt ist ein gemeinsames Gut der Menschheit;
- [- das Tun der Menschen hat örtliche, landes- und weltweite Folgen für die Umwelt;]
- gemeinsame Aufgabe ist es, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- die Naturschätze müssen umsichtig und rationell genutzt werden;
- Umweltschutz und Umweltbildung sollen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Sicherung des ökologischen Gleichgewichts beitragen;
- [- jeder hat Anspruch auf eine saubere Welt;]
- jeder kann durch sein Verhalten, insbesondere als Verbraucher, zum Umweltschutz beitragen.

II. MASSNAHMEN

Die Umsetzung dieser Ziele und Leitvorstellungen kann in jedem Mitgliedstaat durch Maßnahmen gefördert werden, die sich in die allgemeinen Unterrichtsstrukturen und -ziele des jeweiligen Bildungssystems einfügen, sowie durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die die nationalen Maßnahmen unterstützen und ergänzen.

A. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Jeder Mitgliedstaat sollte Schritte unternehmen, um unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und in Zusammenarbeit mit den Eltern und örtlichen Einrichtungen die Einführung der Umweltbildung in allen Bereichen des Bildungswesens, einschließlich der beruflichen und der Erwachsenenbildung, zu fördern und seine Leitvorstellungen über Ziele und Wege der Umweltbildung in einem Dokument niederzulegen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Umweltbildung ein fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip ist, das alle Unterrichtsbereiche durchdringt.

- b) Für die Erfüllung dieser Aufgaben erscheint es vordringlich, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere

- bei der Erarbeitung von Lehrplänen und bei der Gestaltung fachübergreifender Unterrichtsangebote den Zielen der Umweltbildung Rechnung tragen;
- außerschulische Maßnahmen planen, um theoretische Erkenntnisse über den Umweltschutz in der Praxis zu erproben;
- geeignete Maßnahmen treffen, um das ökologische Wissen der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung zu erweitern;
- gezielte Maßnahmen zur Bereitstellung angemessener Lehr- und Lernmittel ergreifen.

Es erscheint angebracht, diese vordringlichen Maßnahmen mit Hilfe von Modellversuchen und Forschungsvorhaben vorzubereiten und zu verbessern.

- c) Die Mitgliedstaaten fördern die Ausbildung von Fachkräften in Disziplinen, die in besonderer Weise mit Umweltproblemen konfrontiert sind, durch die Aufnahme umweltbezogener Inhalte in das Weiterbildungsangebot. Dies sollte auch im Bereich der beruflichen Erstausbildung und in der Hochschulbildung gefördert werden, damit das Verhalten der künftigen Berufstätigen im Sinne einer möglichst großen Aufgeschlossenheit für den Schutz der Umwelt und der Naturschätze beeinflusst wird.

B. Maßnahmen der Gemeinschaft

In dem Bewußtsein, daß Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Umweltbildung durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene nachhaltig verstärkt und ergänzt werden können, fordern der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen die Kommission auf, in engem Kontakt mit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten von der Kommission ernannt werden, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Zum Informationsaustausch

- Bestandsaufnahme der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf der Ebene der Gemeinschaft, um eine Übertragung und einen systematischen Vergleich zu erleichtern;
- Veranstaltung von Treffen, Seminaren und Kolloquien über Ziele und Methoden der Umweltbildung sowie zur Diskussion ihrer spezifisch europäischen Aspekte.

b) Zur Verbesserung der Information von Lehrenden und Lernenden

- Bereitstellung von grundlegendem Informationsmaterial über umweltbezogene Gemeinschaftsthemen für Lehrkräfte und Schüler;

- Veranstaltung europäischer Sommerkurse für Pädagogen, damit sie Erfahrungen austauschen und neue Wege der Umwelterziehung erkennen können;
- Ausarbeitung eines europäischen Studienführers mit näheren Angaben zu den Hochschulen, die eine Fachausbildung in umweltbezogenen Fächern anbieten.

c) Zur Aufnahme der Umweltbildung in laufende Maßnahmen

- Förderung umweltbezogener Jugendinitiativen zugunsten von Jugendlichen oder Partnerschaften im Rahmen derzeit laufender Gemeinschaftsmaßnahmen;
- Förderung von Treffen junger Europäer zu Umweltschutzthemen im Rahmen der Programme ["Jugend für Europa" und] "Austausch junger Arbeitskräfte";
- Aufnahme des Themas "Umwelterziehung" in das Programm "Studienaufenthalte für Bildungsfachleute" (ARION), damit eine Reihe von Personen, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Umwelterziehung zuständig sind, einen anderen Mitgliedstaat besuchen, Informationen austauschen und ihre Arbeit durch die Einbeziehung einer europäischen Dimension verbessern können;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind. Dabei sollen die Möglichkeiten des ERASMUS-Programms zur Förderung der Mobilität europäischer Studenten und Lehrkräfte und der Entwicklung gemeinsamer Lehr- und Lernmittel genutzt werden;
- Förderung der umweltspezifischen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen zur Ausbildung in neuen Technologien im Rahmen des COMETT-Programms.

- III. Der Ministerrat "Umweltfragen" wird gebeten, diese EntschlieÙung zur Kenntnis zu nehmen und die vorgesehenen Aktivitäten zu unterstützen und zu begleiten. Der Ausschuß für Bildungsfragen wird in Verbindung mit den entsprechenden Gremien des Rates "Umweltfragen" die Verwirklichung der EntschlieÙung verfolgen.
- IV. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen fordern den Ausschuß für Bildungsfragen auf, ihnen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der EntschlieÙung einen ersten Bericht über die Durchführung von Maßnahmen vorzulegen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft zur Umwelterziehung durchgeführt worden sind.
- V. Die Finanzierung der in Punkt II. B. genannten Maßnahmen durch die Gemeinschaft und die Höhe der dafür bereitzustellenden Mittel werden nach den Haushaltsregeln und -verfahren der Gemeinschaft festgelegt.
- VI. Diese EntschlieÙung wird dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt.

20.05.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf für eine Entschließung des Rates zur Einleitung
einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Umweltbildung

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 20.02.1987 - Drs. 520/86 (Beschluß) -, in dem unterstrichen wird, daß Umweltschutz in allen Politikbereichen der Gemeinschaft beachtet werden muß, für die eine gemeinschaftsrechtliche Grundlage besteht. Er wiederholt seine Auffassung, daß die Umwelterziehung keiner zentralistischen Überwachung durch die EG-Kommission bedarf.

Artikel 130 r Absatz 2 EWGV gibt der Gemeinschaft keine neuen Befugnisse für Maßnahmen im Bildungsbereich. Die Bildungspolitik als solche und die Organisation des Bildungswesens gehören nach den EG-Verträgen und der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Aus diesem Grunde lehnt der Bundesrat den von der Kommission beschlossenen Vorschlag einer Entscheidung des Rates ab. Die darin vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Curricula, der Lehrerbildung, der Lehr- und Lernmittel und für Maßnahmen im Hochschulbereich finden im EWG-Vertrag keine Stütze.

...